

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

-Der Verbandsvorsteher-

Bekanntmachung

7. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 10.12.2007

Durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 09.12.2020 werden folgende Änderungen sowie die der Beschlussvorlage als Anlage beiliegende Kalkulationen beschlossen:

I. Änderungen

Änderung der Anlage 2 (Preisblatt) zu den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)“

Die Anlage 2 (Preisblatt) zu den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)“ des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „01.01.2018“ durch die Angabe „01.01.2021“ ersetzt.
2. Punkt 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung des Wasserversorgungsanschlusses berechnet und beträgt monatlich:

Nennleistung der Messeinrichtung in m ³ /h		Grundpreis pro Monat
bis Qn 2,5	/ Q3 = 4	13,00 €
bis Qn 6	/ Q3 = 10	50,00 €
bis Qn 10	/ Q3 = 16	65,00 €
bis Qn 25	/ Q3 = 40	80,00 €
bis Qn 40	/ Q3 = 63	95,00 €
bis Qn 60	/ Q3 = 100	130,00 €
über Qn 60	/ über Q3 = 100	200,00 €
Anschlüsse ohne Messeinrichtung		13,00 €

Der Grundpreis für zusätzliche Messeinrichtungen bei sonstigen Wasserversorgungsanlagen beträgt jährlich 16,41 €.“

3. In Punkt 2 wird die Angabe „0,59 €“ durch die Angabe „0,75 €“ ersetzt.

II. Änderungen

Weitere Änderung der Anlage 2 (Preisblatt) zu den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB)“

1. In Satz 1 wird die Angabe „01.01.2021“ durch die Angabe „01.05.2021“ ersetzt.
2. Punkt 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Grundpreis

Der Grundpreis bestimmt sich bei Wohnhäusern nach der Zahl der Wohneinheiten. Er beträgt für jede Wohneinheit 13,00 € je Monat. Der Grundpreis für sonstige Abnehmer wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung des Wasserversorgungsanschlusses berechnet und beträgt monatlich:

Nennleistung der Messeinrichtung in m ³ /h	Grundpreis pro Monat
bis Qn 2,5 / Q3 = 4	13,00 €
bis Qn 6 / Q3 = 10	50,00 €
bis Qn 10 / Q3 = 16	65,00 €
bis Qn 25 / Q3 = 40	80,00 €
bis Qn 40 / Q3 = 63	95,00 €
bis Qn 60 / Q3 = 100	130,00 €
über Qn 60 / Q3 = 100	200,00 €
 Anschlüsse ohne Messeinrichtung	 13,00 €

Der Grundpreis für zusätzliche Messeinrichtungen bei sonstigen Wasserversorgungsanlagen beträgt jährlich 16,41 €.“

3. Nach Punkt 1.1 wird Punkt 1.2 eingefügt:

„1.2 Definition Wohneinheit

Als Wohneinheit im Sinne dieses Preisblattes ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sind und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügen. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

Gewerbekunden in einem Wohnhaus (z. B. Büros, Praxen, kleine Ladengeschäfte), die über den Anschluss des Wohnhauses versorgt werden und deren Leistungsvorhaltung nicht über den 3-fachen durchschnittlichen Bedarf einer Wohneinheit hinausgeht, werden als eine Wohneinheit betrachtet.“

4. Der bisherige Punkt 1.2 wird Punkt 1.3.

III. Inkrafttreten

- (1) Die I. Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die II. Änderungen treten mit Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft.

Anklam, 09.12.2020


Michael Galander
Verbandsvorsteher